



BSPV-Statuten

des Bernischen Staatspersonal-
verbandes BSPV

Bern, 22. Juni 2016

INHALTSVERZEICHNIS

I. Name, Sitz und Zweck	3	VI. Schlussbestimmungen	10
Artikel 1 Name und Sitz	3	Artikel 26 Statutenrevision	10
Artikel 2 Zweck	3	Artikel 27 Verbandsauflösung	10
Artikel 3 Unabhängigkeit	3	Artikel 28 Übergangs-	
II. Mitgliedschaft	3	bestimmungen	10
Artikel 4 Mitgliederkategorien	3	Artikel 29 Inkrafttreten	10
Artikel 5 Voraussetzungen	3	Zusammensetzung	
Artikel 6 Aufnahme	4	der Delegiertenversammlung	
Artikel 7 Beendigung	4	ab 1. Januar 2017	12
Artikel 8 Sektionen	4		
Artikel 9 Rentnervereinigung	5		
III. Organisation	5		
Artikel 10 Verbandsorgane	5		
Artikel 11 Delegierten-			
versammlung	5		
Artikel 12 Geschäftsleitung	6		
Artikel 13 Revisionsstelle	7		
Artikel 14 Abstimmungen			
und Wahlen	7		
Artikel 15 Geschäftsstelle	7		
Artikel 16 Vertretung	8		
IV. Finanzen	8		
Artikel 17 Verbandskasse			
und Ausgabenbefugnis	8		
Artikel 18 Mitgliederbeiträge	8		
Artikel 19 Inkasso	8		
Artikel 20 Entschädigungen	9		
Artikel 21 Haftung	9		
Artikel 22 Sonderrechnungen	9		
V. Urabstimmung	9		
Artikel 23 Voraussetzung	9		
Artikel 24 Verfahren	9		
Artikel 25 Streikbeschluss	10		

Die Verbandsstatuten des BSPV regeln folgende Themen:

- Name, Sitz und Zweck
- Mitgliedschaft
- Organisation
- Verbandszeitung
- Kassen- und Rechnungswesen
- Urabstimmung

Diese Statuten wurden von der Abgeordnetenversammlung am 22. Juni 2016 erlassen und ersetzen diejenigen vom 21. Juni 2013.

I. NAME, SITZ UND ZWECK

ARTIKEL 1 NAME UND SITZ

- ¹ Unter dem Namen «Bernischer Staatspersonalverband BSPV» besteht ein Verein des Personals der Kantonsverwaltung, der bernischen Gemeinden sowie weiterer von der öffentlichen Hand getragenen Organisationen im Sinne von Artikel 60 ff des ZGB.
- ² Der Sitz des BSPV befindet sich in Bern.

ARTIKEL 2 ZWECK

- ¹ Der BSPV bezweckt die Wahrung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen seiner Mitglieder.
- ² Er erreicht dies insbesondere durch folgende Massnahmen:
 - ^a Ausübung des Mitwirkungs- und Mitspracherechts in Personalangelegenheiten,
 - ^b Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen,
 - ^c Gewährung des Rechtsschutzes gemäss Reglement der Stiftung «Unterstützungskasse des Bernischen Staatspersonalverbandes»,
 - ^d Einsatz für die Verbesserung der Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse,
 - ^e Einsatz für den Grundsatz des gleichen Lohns für gleichwertige Arbeit,

- ^f Erhalt und Ausbau der Leistungen der Bernischen Pensionskassen,
- ^g Förderung der Solidarität unter allen Angestellten und Rentenbezügerinnen und -bezüger im Kanton Bern,
- ^h Mitgliedschaft in Dachorganisationen von Angestelltenverbänden,
- ⁱ Mitgliedschaft in Vereinen und Verbänden zur Förderung der Angestellteninteressen,
- ^j Information der Mitglieder, der Behörden und der Öffentlichkeit.

ARTIKEL 3 UNABHÄNGIGKEIT

Der BSPV ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

II. MITGLIEDSCHAFT

ARTIKEL 4 MITGLIEDERKATEGORIEN

- ¹ Dem BSPV gehören die Mitglieder der Sektionen und Einzelmitglieder an.
- ² Einzelmitglied ist, wer keiner Sektion angehört.
- ³ Die Delegiertenversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen. Diese sind beitragsfrei.

ARTIKEL 5 VORAUSSETZUNGEN

Mitglied kann sein, wer dem Personal der Kantons- und der Gemeindever-

waltungen sowie von der öffentlichen Hand getragenen Organisationen im Kanton Bern angehört, angehört hat oder deren Interessen anerkennt und vertritt.

ARTIKEL 6 AUFNAHME

- ¹ Die Aufnahme von Sektionen erfolgt durch die Delegiertenversammlung.
- ² Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt gestützt auf eine Beitrittserklärung durch die Sektion oder die Geschäftsstelle.

ARTIKEL 7 BEENDIGUNG

- ¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- ² Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige:
 - ^a von Sektionen an die Delegiertenversammlung nach vorausgegangener sechsmonatiger Frist auf Ende eines Kalenderjahres,
 - ^b von Einzelmitgliedern an die Geschäftsstelle nach vorausgegangener einmonatiger Frist auf Ende eines Kalenderjahres,
 - ^c von Mitgliedern der Sektionen an den Vorstand der Sektion auf das Ende eines Kalenderjahres.
- ³ Ausschlussgründe sind:
 - ^a Widerhandlungen gegen die Interessen und Statuten des BSPV,
 - ^b Nichterfüllung der finanziellen Pflichten. Der Ausschluss ist zu

begründen und schriftlich zu eröffnen.

- ⁴ Der Ausschluss von Einzelmitgliedern erfolgt bei der Widerhandlung gegen die Interessen und Statuten des BSPV durch die Geschäftsleitung; bei Nichterfüllung der finanziellen Pflichten durch Anordnung der Geschäftsstelle.
- ⁵ Der Ausschluss von Sektionsmitgliedern erfolgt durch Beschluss der Sektionen.
- ⁶ Den ausgeschlossenen Einzelmitgliedern steht innert Monatsfrist nach Eröffnung des Ausschlusses der Rekurs an die Delegiertenversammlung zu, welcher endgültig entscheidet.
- ⁷ Der Ausschluss von Sektionen liegt in der Kompetenz der Delegiertenversammlung.
- ⁸ Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

ARTIKEL 8 SEKTIONEN

- ¹ Die Sektionen bewahren ihre Selbständigkeit und innere Gliederung. Ihre Statuten dürfen nichts enthalten, was den vorliegenden Vereinsstatuten widerspricht. Entwürfe für die Änderung von Sektionsstatuten sind der Geschäftsleitung vor der Beschlussfassung zur Prüfung vorzulegen.
- ² Grundsätzlich sind alle Mitglieder einer Sektion zugleich Mitglieder

des BSPV. Ausnahmen werden durch die Geschäftsleitung beschlossen. Mitglieder der Verbandsorgane müssen in jedem Fall BSPV-Mitglieder sein.

- ³ Nach der Auflösung oder dem Austritt einer Sektion werden deren Mitglieder zu Einzelmitgliedern, sofern sie sich nicht einer andern Sektion anschliessen.

ARTIKEL 9 RENTNERVEREINIGUNG

- ¹ Sektions- und Einzelmitglieder, die eine Rente beziehen, bilden die Rentnervereinigung.
- ² Die Rentnervereinigung hat die gleichen Rechte wie eine Sektion.
- ³ Die Rentnervereinigung hat Anrecht auf eine Vertretung in der Geschäftsleitung.

III. ORGANISATION

ARTIKEL 10 VERBANDSORGANE

Die Organe des Verbandes sind:

- ^a die Delegiertenversammlung,
- ^b die Geschäftsleitung,
- ^c die Revisionsstelle,
- ^d die Geschäftsstelle.

ARTIKEL 11 DELEGIERTENVERSAMMLUNG

- ¹ Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des BSPV. Sie versammelt sich ordentlicher-

weise zweimal jährlich (Frühling und Herbst), ausserordentlicherweise durch Beschluss der Geschäftsleitung oder auf Verlangen von mindestens zehn Delegierten. Die Einberufung erfolgt durch die Geschäftsleitung. Das Datum ist den Sektionen in der Regel drei Monate zum Voraus bekannt zu geben. Die Traktandenliste ist den Delegierten spätestens einen Monat vor der Delegiertenversammlung zuzustellen.

- ² Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und den Mitgliedern der Geschäftsleitung, der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer sowie den Delegierten der Sektionen. Das Vertretungsrecht der Sektionen richtet sich nach dem Bestand der aktiven Mitglieder am 1. Januar des Jahres der Einberufung.

Die Anzahl der Delegierten wird wie folgt festgelegt:

**Bis 50 Mitglieder: ein Delegierter
bis 100 Mitglieder: 2 Delegierte,
bis 300 Mitglieder: 3 Delegierte,
bis 600 Mitglieder: 4 Delegierte,
pro weitere 400 Mitglieder je ein Delegierter.**

Die Sektionen melden die Namen der Delegierten der Geschäftsstelle. Stellvertretung ist jederzeit möglich. Die Sektionspräsidenten sind als Delegierte ausdrücklich erwünscht.

³ Die Mitglieder der Delegiertenversammlung sind stimmberechtigt. Stellvertreter sind auch stimmberechtigt. Die Ehrenmitglieder und die Rechnungsrevidierende haben beratende Stimme.

⁴ Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:

- ^a die Wahl der Verbandspräsidentin oder des Verbandspräsidenten,
- ^b die Wahl der Mitglieder der Geschäftsleitung,
- ^c die Wahl der Rechnungsrevidierenden,
- ^d Festsetzung der Entschädigungen gemäss Artikel 20,
- ^e die Genehmigung der Verbands- und Sonderrechnungen,
- ^f die Genehmigung des Jahresberichts (Frühling) und des Tätigkeitsberichts (Herbst) der Geschäftsleitung,
- ^g die Genehmigung des Finanzplans,
- ^h die Genehmigung des Vorschlags und die Festsetzung der Beiträge gemäss Artikel 18,
- ⁱ die Bewilligung von nicht budgetierten Ausgaben über Fr. 30'000,
- ^j die Genehmigung und Kündigung von Gesamtarbeitsverträgen,
- ^k die Behandlung von Anträgen der Sektionen und von Einzelmitgliedern,
- ^l die Aufnahme und den Ausschluss von Sektionen,
- ^m den Erlass von Reglementen,
- ⁿ die Revision der Statuten,

^o die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

⁵ Die Amtsdauer der von der Delegiertenversammlung gewählten Organe und Personen beträgt vier Jahre und beginnt am 1. Juli des Wahljahres. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer.

⁶ Anträge von Sektionen und Einzelmitgliedern an die Delegiertenversammlung sind der Geschäftsleitung bis zwei Monate vor der Versammlung schriftlich zu unterbreiten. Über neue Anträge, die an der Versammlung gestellt werden und nicht traktandierbare Geschäfte betreffen, darf nur mit Zweidrittelmehrheit Beschluss gefasst werden.

⁷ Die Delegiertenversammlung ist öffentlich.

⁸ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegiertenstimmen vertreten ist. Stimmenbündelung ist möglich.

ARTIKEL 12 GESCHÄFTSLEITUNG

¹ Die Geschäftsleitung besteht aus der Verbandspräsidentin oder dem Verbandspräsidenten sowie höchstens acht weiteren Mitgliedern. Die Geschäftsleitung konstituiert sich selbst. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

² Die Amtszeit der Geschäftsleitungsmitglieder beträgt maximal zwölf Jahre.

³ Die Geschäftsleitung ist zuständig für:

- ^a die Umsetzung der Verbandsziele im Rahmen der statutarischen und reglementarischen Bestimmungen,
- ^b die Verhandlungen über Gesamtarbeitsverträge und deren Anpassungen,
- ^c die Genehmigung von geringfügigen Anpassungen an Gesamtarbeitsverträgen,
- ^d die Vorbereitung der Geschäfte, die der Delegiertenversammlung unterbreitet werden,
- ^e den Vollzug der Beschlüsse des Zentralvorstands und der Delegiertenversammlung,
- ^f den Ausschluss von Einzelmitgliedern,
- ^g die Eingabe an Behörden,
- ^h die Kontaktpflege mit Mitgliedern des Regierungsrates, des Grossen Rates, seiner Fraktionen und der politischen Parteien,
- ⁱ die Auswahl und Anstellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers,
- ^j die Festlegung der Stellen- und Stellenprozentage der Geschäftsstelle sowie der Gehaltseinreihungen,
- ^k die Information der Mitglieder und den Erlass entsprechender Richtlinien.

⁴ Die Geschäftsleitungsmitglieder bilden den Stiftungsrat der Stiftung «Unterstützungskasse des Bernischen Staatspersonalverbandes»

und nehmen dessen reglementarische Aufgaben wahr.

⁵ Die Geschäftsleitung informiert die Präsidentinnen und Präsidenten der Sektionen regelmässig über die wichtigsten Geschäfte der Geschäftsleitung.

ARTIKEL 13 REVISIONSSTELLE

Zwei bis drei von der Delegiertenversammlung gewählte Rechnungsrevidierende bilden die Revisionsstelle. Sie prüfen die Verbandsrechnung und erstatten der Delegiertenversammlung schriftlichen Bericht.

ARTIKEL 14 ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN

In allen Organen gilt bei Abstimmungen und Wahlen grundsätzlich das absolute Mehr. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

ARTIKEL 15 GESCHÄFTSSTELLE

¹ Der BSPV unterhält eine Geschäftsstelle mit einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer und den erforderlichen Mitarbeitenden.

² Für das Personal der Geschäftsstelle gelten sinngemäss die Bestimmungen der Personalgesetzgebung des Kantons Bern.

ARTIKEL 16 VERTRETUNG

- 1 Die Verbandspräsidentin oder der Verbandspräsident vertritt zusammen mit der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer den BSPV gegen aussen.
- 2 Die Verbandspräsidentin oder der Verbandspräsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident führen mit der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer jeweils kollektiv zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift.

IV. FINANZEN

ARTIKEL 17 VERBANDSKASSE UND AUSGABENBEFUGNIS

- 1 Die Verbandskasse wird aus den Mitgliederbeiträgen und aus Zuwendungen gespeisen.
- 2 Die wiederkehrenden Ausgaben sowie allfällige Einlagen in die Spezialfinanzierung für Aktionen und in die Stiftung «Unterstützungskasse des Bernischen Staatspersonalverbandes BSPV» werden im Voranschlag bestimmt.
- 3 Nicht budgetierte Ausgaben bis Fr. 30'000.- kann die Geschäftsleitung beschliessen, für höhere Ausgaben ist die Delegiertenversammlung zuständig.

- 4 Der oder die Finanzverantwortliche ist zuständig für die Aufsicht über die ordentliche Führung der Finanzen, den Abschluss der Rechnung, die Erstellung des Voranschlags und des Finanzplans sowie die Einhaltung des internen Kontrollsystems.

ARTIKEL 18 MITGLIEDERBEITRÄGE

- 1 Die Delegiertenversammlung setzt die Grundbeiträge für die aktiven und pensionierten Mitglieder sowie allfällige Sonderbeiträge zur Finanzierung von Aktionen fest.
- 2 Die Grundbeiträge werden der Teuerung im gleichen Umfang angeglichen wie die Gehälter des Kantonspersonals.
- 3 Die Sektionen legen nach ihren eigenen Bedürfnissen die Sektionsbeiträge in Form von Zuschlägen zu den Grundbeiträgen fest.
- 4 Für Netto-Einkommen unter Fr. 50'000 und für Rentenbezüglerinnen und Rentenbezügler beträgt der Grundbeitrag die Hälfte. Dieser reduzierte Beitrag wird der Teuerung im gleichen Umfang angeglichen wie die Gehälter des Kantonspersonals.

ARTIKEL 19 INKASSO

- 1 Sektionen, welche das Inkasso der Geschäftsstelle übertragen haben, geben dieser jeweils bis

Ende November die Ansätze der Sektionsbeiträge des folgenden Jahres bekannt.

- 2 Im ersten Halbjahr eintretende Mitglieder haben nur den Halbjahresbeitrag zu entrichten. Wer im zweiten Halbjahr eintritt, ist für den Rest des Jahres beitragsfrei.

ARTIKEL 20 ENTSCHÄDIGUNGEN

- 1 Die Verbandspräsidentin oder der Verbandspräsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident erhalten eine durch die Delegiertenversammlung festzulegende Entschädigung oder Jahrespauschale.
- 2 Die Delegiertenversammlung regelt die Entschädigungen für die Teilnahme an Sitzungen, die Prämien für die Werbung neuer Mitglieder sowie den Beitrag an die Rentnervereinigung.

ARTIKEL 21 HAFTUNG

Für die Verpflichtungen des BSPV haftet einzig dessen Vermögen. Die Haftung der Sektionen oder der Mitglieder für Verpflichtungen des BSPV oder des BSPV für Verpflichtungen der Sektionen ist ausgeschlossen.

ARTIKEL 22 SONDERRECHNUNGEN

- 1 Über die Spezialfinanzierung für Aktionen ist gesondert Rechnung zu führen.

- 2 Die Rechnung der Stiftung «Unterstützungskasse des Bernischen Staatspersonalverbandes BSPV» wird der Delegiertenversammlung zur Kenntnis gebracht.

V. URABSTIMMUNG

ARTIKEL 23 VORAUSSETZUNG

- 1 500 Mitglieder können durch schriftliche Eingabe die Urabstimmung über eine Verbandsangelegenheit verlangen, welche in der Zuständigkeit der Delegiertenversammlung liegt.
- 2 Der Delegiertenversammlung kann jederzeit Gegenstände der Urabstimmung unterbreiten.

ARTIKEL 24 VERFAHREN

- 1 Die Geschäftsleitung gibt den Mitgliedern die zur Abstimmung gelangenden Gegenstände, die Empfehlung der Delegiertenversammlung sowie den Abstimmungsmodus bekannt und setzt eine angemessene Frist fest.
- 2 Jedem Mitglied wird ein Stimmzettel zugestellt. Die Stimmzettel müssen innert der anberaumten Frist bei der Geschäftsstelle abgegeben oder der Post übergeben werden. Später eintreffende Stimmzettel werden nicht mehr berücksichtigt.

ARTIKEL 25 STREIKBESCHLUSS

- ¹ Der Beschluss, die Kantonsverwaltung oder einzelne Verwaltungsteile zu bestreiken, ist obligatorisch der Urabstimmung zu unterbreiten. Stimmberechtigt sind dabei nur Verbandsmitglieder, die vom Kanton Bern angestellt und/oder besoldet sind.
- ² Ein Streikbeschluss kommt nur zustande, wenn mindestens die Hälfte der gemäss Absatz 1 Stimmberechtigten an der Urabstimmung teilnimmt und dem Streik mit Zweidrittelmehrheit zustimmt.
- ³ Sofern Sektionen beschliessen, sie betreffende Teile der Kantonsverwaltung zu bestreiken, können sie durch den BSPV unterstützt werden. Über die Unterstützung entscheidet die Delegiertenversammlung.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ARTIKEL 26 STATUTENREVISION

Die Revision der Statuten kann jederzeit von der Delegiertenversammlung beschlossen werden, sofern sie auf der Traktandenliste steht.

ARTIKEL 27 VERBANDSAUFLÖSUNG

- ¹ Die Auflösung des BSPV kann von zwei Dritteln aller Mitglieder in einer Urabstimmung beschlossen werden.
- ² Im Falle einer Auflösung beschliesst die Delegiertenversammlung über die Verwendung des Verbandsvermögens. Die beschliesst über die Liquidation.

ARTIKEL 28 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Die bisherige Amtsdauer vom 1. Juli 2016 bis 30. Juni 2020 wird übernommen. Die bisherige Amtszeit der Mitglieder der Geschäftsleitung wird angerechnet.

ARTIKEL 29 INKRAFTTRETEN

Die neuen Statuten treten per 1. Januar 2017 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 21. Juni 2013.

Diese Statuten wurden von der Abgeordnetenversammlung am 22. Juni 2016 einstimmig beschlossen.

Bern, 23. Juni 2016

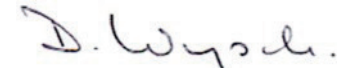
*Im Namen der Abgeordnetenversammlung des
Bernischen Staatspersonalverbandes*

Präsidentin



Anastasia Falkner

Sekretär



Daniel Wyrsh

ZUSAMMENSETZUNG DER DELEGIERTENVERSAMLUNG

AB 1. JANUAR 2017

Vertretungsrecht der Sektion in der Delegiertenversammlung

gemäss Statuten Art. 11. (Genehmigt an der Abgeordnetenversammlung am 22. Juni 2016)

Sektionsgrösse am 1. Januar 2017 (Aktive)	Anzahl Delegierte	Anzahl Sektionen per Jan. 2016
1-50	1	26
51-100	2	11
101-200	3	3
201-300	3	
301-400	4	1
401-500	4	
501-600	4	
601-700	5	
701-800	5	
801-900	5	
901-1000	5	
1001-1100	6	
1101-1200	6	
1201-1300	6	
1301-1400	6	
1401-1500	7	
1501-1600	7	1
1601-1700	7	
1701-1800	7	
1801-1900	8	
1901-2000	8	1
2000-2100	8	
2100-2200	8	
2200-2300	9	
Total Stand Januar 2016	84	43

Die Rentnervereinigung hat gleich viele Delegierte wie eine entsprechende Sektion.

23.06.2016/Wy